

Det.,
nenförde
kommen
gehofft.

Estr.

Simmer-
geborgt
auch mit
gesfordert,
1 Krause
ungefalle
Obrigkeit

s Krause.

n Ober-
dem aus
riste hier-
r ausge-
ch e n.

Juli a. c.
se geleistet
teilung an
gen sind.
Gemeinden
Goldbach
Harthau
19 Thlr.
r. 7 Pf.;
25 Mgr.;
n 7 Thlr.
Brettnig

rath.

eis
Rgr.
5 Rgr.
bis 15 Rgr.



Der sächsische Bodenblatt

für Bischöfswerda, Stolpen und Umgegend.

Zur gemeinnützigen Unterhaltung für alle Stände.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich 2 Mal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet vierteljährlich 12 Mgr.

Nº 83.] Sonnabend, den 18. October. [1856.

Betrachtungen über die Gegenwart und Zukunft der sächsischen Strafrechtspflege.

I.

Ein Blick auf die jetztvergangenen Jahre zeigt uns ein ungewöhnliches Leben in der Gesetzgebung Sachsen's. Ein wahrer Gigantenstreit des fortschreitenden Geistes mit dem unzähligen Heere veralteter Gesetze und Gebräuche, ein Kampf, dessen Erfolge unserm Königreiche eine schöne Zukunft versprechen. Wir sind weit entfernt, den Verirrungen der Jahre 1848 und 1849 das Wort reden zu wollen; wir erkennen aber in der Geschichte das große Werk der göttlichen Vorsehung, die, jede ihrer Schöpfungen mit Sorgsamkeit vorbereitend, diejenigen Interessen abwiegt, welche für und gegen die Erhaltung des Bestehenden sprechen. Sitte und Gesetz entstammen aus einer gemeinsamen Quelle. Während dort der Volksgeist unmittelbar wirkt und schafft, giebt er hier mittelbar durch das Organ der Staatsgewalt seinen Willen zu erkennen. Beides soll Hand in Hand gehen, eines mit dem andern harmonieren. Es gab eine Zeit, wo das Gesetz bei der Sitte den Schutz fand, den es bedurfte, um mit ihr und durch sie die Willkür zu zähmen; es gab aber auch Zeiten, wo die Sitte ihren Arm gegen das Gesetz erhob, um nicht Willkür Gesetz werden zu lassen. Wo die Sitte nicht stark genug ist, um die Gemüther zu regieren, um Eintracht den menschlichen Vereinen zu geben, da soll das Gesetz ihr zu Hülfe kommen und denjenigen in Schranken halten, der seine Freiheit missbraucht.

Um auf die Strafrechtsgezegung Sachsen's zurückzukommen, so erlauben wir uns zuvörderst einen historischen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen. Bis 1838 galten in Sachsen eine zahllose Menge verschiedener Strafrechtsnormen;theils einheimischen Ursprungs, theils, und dies war bei den meisten der Fall, Conglomerate manichfältiger Fremdrechte. Unter den Fremdlingen fanden sich manche, welche der Sitte widerstreben, andre, welche in die Sitte übergegangen, das bessere Volkslement verdrängten, wie Unkraut rasch über dem Schauplatz des vaterländischen Rechtes sich ausbreiteten. Dem Ganzen fehlte Einheit und Ordnung; die Folge war eine Unsicherheit des Rechtszu-

standes, der man vergeblich durch einzelne Beispiele barbarischer Härte, durch jene Thrannei der Urthelle abzuhelfen suchte. Nachdem die sächsischen Gesetzgeber, ergriffen von dem traurigen Anblick des verwahrlosten Gemeinwesens, in der Verfassungsurkunde den Weg gezeigt hatten, wodurch allein dem fortschreitenden Geiste der genügende Einfluss auf die vaterländische Gesetzgebung gewahrt wurde, schufen sie, den angebahnten Weg betretend und erfüllt von hochherziger Liebe zu ihrem Volke, welchem vor Allem ein geordneter Zustand der Strafrechtspflege nothwendig war, das Criminalgesetzbuch von 1838. Dies Gesetzbuch, das Product langjähriger Vorarbeiten, wurde daher auch mit Begeisterung aufgenommen und seine Normen verwebten sich in ganz wunderbarer Schnelligkeit dergestalt mit der Denk- und Handlungswise des Volkes, daß der Gesetzgeber nach dieser Richtung des Rechtsgebietes seinen edlen Zweck vollkommen erreicht sah. Allein, welche ungeheuere Last blieb noch auf seinen Schultern ruhn, und Sachsen sah in gespannter Erwartung der fernern Lösung jener gewaltigen Gesetzgebungfrage entgegen, an deren zeitgemäßer Beantwortung selbst ein ausgezeichnetes Mitglied seines Erlauchten Königshauses den unmittelbarsten Anteil nahm. Das anerkannt bedeutendste Hinderniß für die fortschreitende Legislative bildete jene Unzahl wohlerwornter Rechte und rechtsbergründeter Interessen, welche sich zum Theil mit seltener Kraft an die antiquirten Gebräuche und verjährteten Gewohnheiten anklammerten; diese den bestehenden Rechtszustand zum Schützer gegen die Ansforderungen des jungen Fortschritts anrugend, erklärten selbst da, wo sie eine wirkliche Einbuße nicht nachweisen konnten, den Widerstand an sich für eine Ehrensache und verlangten den Schutz der Gesetzgebung für ihr gekränktes Selbstgefühl. Wir meinen die Patrimonialgerichtsbarkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Sachsen.

Das neueste Gesetz und Verordnungsbüllt enthält das Gesetz über die körperliche Züchtigung der Bettler und der ihre Kinder schikenden Eltern. Am 1. Oktbr. ist die durch allerhöchste Verordnung ins Leben gerufene Commission für die Thierheilkunde feierlich ins Amt eingeführt worden. Dieser Com-

Elster Jahrgang.